

Das EU-Omnibus-Paket und die geplanten Änderungen der CSDDD

Nachhaltiges Privat- und Gesellschaftsrecht auf dem Rückzug

KARL WÖRLE*

Nachdem die Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD)¹ 2024 in trockenen Tüchern geglaubt war, soll sie 2025 möglicherweise bereits wieder zurückgefahren werden. Zur bürokratischen Erleichterung hat die Europäische Kommission den Omnibus-Vorschlag² veröffentlicht, der stark in die Regelungskonzepte der CSDDD eingreift (und die Pflicht zu ihrer Umsetzung und Anwendung um ein Jahr verschiebt). Dieser Beitrag analysiert die möglichen Änderungen rechtspolitisch, wobei zur Bewertung des Omnibus-Vorschlags etwas weiter ausgeholt werden muss. Als fruchtbar erweisen sich hierbei die Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen des nachhaltigen Privatrechts sowie eine Erörterung der Zusammenhänge von *sustainable corporate governance* und *global governance*.³

I. Einleitung

In globalen Lieferketten bleiben Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden häufig ungesühnt. Völkerrechtliche Abkommen greifen zu kurz, wenn in Erzeugerländern des Globalen Südens Regulierungen und die entsprechenden Durchsetzungsmechanismen schwach sind. Diese Defizite werden als „*governance gap*“ bezeichnet.⁴

Um dem Problem zu begegnen, hat die EU 2024 das weltweit wohl anspruchsvollste ESG-Regelwerk (*environmental, social, and governance*) auf den Weg gebracht, die CSDDD.⁵ Ihr Konzept ist jedoch keineswegs neu, sondern geht auf die UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs)⁶ zurück. Diese Regelungstechnik macht das (europäische) Lieferkettenrecht zur höchst anspruchsvollen Querschnittsmaterie, die nicht nur das Vertrags-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, sondern auch das öffentliche Recht samt Völkerrecht einschließt.⁷

Kaum verabschiedet, soll die CSDDD mit dem Omnibus-Vorschlag der Europäischen Kommission nun (möglicher-

weise) bereits wieder zurückgefahren werden. In diesem Beitrag sollen die geplanten Änderungen analysiert und kritisch gewürdigt werden. Als Bewertungsmaßstab werden neben einer ökonomischen Analyse auch allgemeine Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen des nachhaltigen Privat- und Gesellschaftsrechts sowie das komplexe Governance-Konzept der UNGP herangezogen.

Ein besonderes Anliegen dieser Abhandlung ist es, die privatrechtlichen Aspekte des Themas mit seinen internationalen Bezügen zu verbinden, um eine neue Perspektive auf die CSDDD als „*Globalisierungsfolgenrecht*“⁸ zu eröffnen. Der rege akademische Diskurs zur Lieferkettenregulierung ist geteilt zwischen völkerrechtlichen⁹ und privatrechtlichen Stellungnahmen; dieser Beitrag möchte hier eine Brücke schlagen.

II. Überblick zur CSDDD und den geplanten Modifikationen durch den Omnibus-Vorschlag

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, Due-Diligence-Prozesse zu implementieren, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt bei ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie bei der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihren globalen Wertschöpfungsketten zu ermitteln und zu beseitigen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen.

Die Einigung auf die finale Textierung der CSDDD in den Jahren 2022 bis 2024 glich einer politischen Berg- und Talfahrt. Nach Inkrafttreten der Richtlinie am 25.7.2024 glaubte man sie in trockenen Tüchern. Allerdings wurden die bürokratischen Aufwände, die die CSDDD mit sich bringt, zuneh-

* Dr. Karl Wörle ist Fachbereichsleiter Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule des BFI Wien. Zuvor war er Rechtsanwalt in mehreren renommierten Anwaltskanzleien.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13.6.2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl L 2024/1760 vom 5.7.2024, S. 1.

² KOM (2025) 81 endg., online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52025PC0081>.

³ Dieser Aufsatz basiert auf Forschung aus dem Drittmittelprojekt „Fostering international civil society cooperation: the EU CSDDD as a new entry point for just transition (FICSC-EUCSDDD)“. Dieses Projekt wird aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert und im Rahmen des Programms „Austrian Climate Research Programme (ACRP) 2023“ durchgeführt. Alle Online-Quellen in diesem Beitrag wurden zuletzt am 15.4.2025 abgerufen.

⁴ Schoemaker/Schramade, Corporate Finance for Long-Term Value (2023) 289; Korch, Rechtsökonomische Analyse menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ZVglRWiss 2023, 20; Krajewski, Regelungsgegenstände eines menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtengesetzes aus völkerrechtlicher Perspektive, ZVglRWiss 2023, 55.

⁵ Thomale/St. Schmid, Das Private Enforcement der EU-Lieferkettenrichtlinie RabelsZ 88 (2024), 425 (490); St. Schmid, Die Anatomie der unternehmerischen Nachhaltigkeitsdurchsetzung: Eine Regulierungstaxonomie und ökonomische Kritik zur Nachhaltigkeitsregulierung durch SFDR, CSRD und CS3D, ÖJA 2025, 105.

⁶ Online abrufbar unter https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf.

⁷ Fleischer, Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht: „Hottest Game in Town“ oder „Death of Corporate Law“? ZGR 2022, 466 (486).

⁸ Krebs/Klinger/Gailhofer, Von der menschenrechtlichen zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht (2020) 59, online abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbezogene-sorgfaltspflichten>.

⁹ ZB Krajewski, ZVglRWiss 2023, 55 ff; Nowrot, Menschenrechtliche Unternehmensverantwortung in der Lieferkette im internationalen Rohstoffrecht: Prozesse der Versichertheitlichung als Motor innovativer und global konsensfähiger Rechtsentwicklungen? ZeuS 2022, 287; Ellis, Forms of Law for the Anthropocene: Civil Liability Revisited, German Law Journal (GLJ) 2024, 1166.

mend zum Stein des Anstoßes für Vertreter von Wirtschaft und Industrie. Nach dem *Draghi-Report*¹⁰ sollen 55 bis 60 % der europäischen Unternehmen regulatorische Bürden als größte Hindernisse für ihre Geschäftstätigkeit und Investitionen sehen.¹¹ Wirtschaftsverbände hätten Vereinfachungen und Verringerungen der Regelungsaufwände gefordert, insb in komplexen Wertschöpfungsketten.¹² Diese bürokratischen Hürden sind verbunden mit der Sorge um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU.¹³

Auf die Budapester Erklärung vom November 2024¹⁴ und den Wettbewerbskompass vom 29.1.2025¹⁵ folgte der Omnibus-Vorschlag. Er soll die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben vereinfachen, Komplexität und Bürokratie abbauen und die CSDDD, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹⁶ und die Taxonomie-Verordnung¹⁷ synchronisieren.¹⁸ Doch sind Bürokratie- und Wettbewerbsbedenken die einzigen Gründe? Der Omnibus-Vorschlag verweist auch auf den „instabilen und manchmal feindseligen geopolitischen Kontext“.¹⁹ Inwieweit dies iZm der CSDDD steht, soll unter Pkt III.3. näher beleuchtet werden.

Politischer Letztstand ist derzeit, dass Europäisches Parlament und Rat Anfang April 2025 dem sog *Stop-the-clock*-Vorschlag zugestimmt haben. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird um zwei Jahre verschoben, die Pflicht zur Umsetzung und Anwendung der CSDDD um ein Jahr. Die restlichen Vorschläge des Omnibus-Vereinfachungspakets müssen noch den regulären EU-Gesetzgebungsprozess durchlaufen.²⁰

Die für die CSDDD vorgeschlagenen Änderungen sollen zur besseren Übersicht am Ende des Beitrags in Abbildung 1 dem Status quo tabellarisch gegenübergestellt werden.

III. Zusammenhänge von Global Governance und Sustainable Corporate Governance

1. Internationale Dimension: CSDDD und UNGP

Um die Regelungstechnik der CSDDD zu verstehen, ist die Perspektive ihres legislativen *role model*, der UNGP, hilfreich.²¹ Die UNGP wurden vom UN-Sonderbeauftragten Harvard-

Professor *John Ruggie* erstellt²² und 2011 vom UN Human Rights Council angenommen. Sie sind zwar nicht verbindlich, doch ermöglicht der *Soft-law*-Ansatz eine progressivere Regelung als ein Minimalkonsens in einem völkerrechtlichen Vertrag.²³ So vorteilhaft internationale Lösungen (wie Klimaabkommen und Emissionshandelssysteme) freilich sein mögen, so lässt sich hier oft kein Konsens erzielen bzw fehlt der Politik (schon auf nationaler Ebene) der Mut.²⁴

Zur Lösung des *Governance-gap*-Dilemmas hat *Ruggie* in zirka einem Jahrzehnt (Feld-)Forschung ein Drei-Säulen-Modell entwickelt: *protect, respect and remedy*. Die erste Pflicht (*protect*) ist die des Staates, Menschenrechtsverletzungen durch geeignete Rechtsvorschriften vorzubeugen. Die zweite (*respect*) ist die unternehmerische Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte, mit einer *human rights due diligence*. Drittens ist es notwendig, dass die Opfer einen besseren Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, und zwar sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich (*remedy*). Die primäre Pflicht zur Verbesserung der Menschenrechtssituation liegt bei den Staaten,²⁵ allerdings können (oder wollen) einige nationale Regierungen nicht aus eigener Kraft wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen. Vor diesem Hintergrund sollen Unternehmen direkt Verpflichtungen aus dem Völkerrecht auferlegt werden.²⁶ Die drei Säulen sollen als interdependentes und dynamisches System zusammenwirken.²⁷

Bei näherer Betrachtung handelt es sich um das Regelungskonzept der aus Politikwissenschaft und Umweltökonomie stammenden *polycentric governance*.²⁸ In einem horizontalen und vertikalen Mehrebenensystem werden unterschiedliche Steuerungsakteure und -mechanismen aktiv,²⁹ zu denen Staaten, Unternehmen, Stakeholder aller Art und Organisationen der Zivilgesellschaft gehören.³⁰

Auf internationaler Ebene wird das Vorhaben komplementiert durch ständige Bemühungen, die UNGP in einen bindenden internationalen Vertrag zu gießen, den UN Binding Treaty on Business and Human Rights (sog *treaty process*).³¹ Diese Großlösung ist aber freilich politisch mehr als schwierig zu erzielen.³²

Zusammengefasst ist das Regelungskonzept der UNGP als eine Art Dauerbaustelle bzw Prozess zu verstehen, bei dem kontinuierlich an mehreren Bereichen zugleich gearbeitet

¹⁰ *Draghi*, The future of European competitiveness, Part A (2024) 18, online abrufbar unter https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059.

¹¹ Zum Thema „bürokratische Lasten und Bürokratieabbau“ näher *Kalss*, Die eben entstehende Nachhaltigkeitsregelung in Europa und Österreich, *GesRZ* 2025, 9 (17 f).

¹² KOM (2025) 81 endg, S 7 f.

¹³ KOM (2025) 81 endg, S 2 und 8.

¹⁴ Siehe <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration>.

¹⁵ KOM (2025) 30 endg, online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52025DC0030>.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl L 322 vom 16.12.2022, S 15.

¹⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.6.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl L 198 vom 22.6.2020, S 13.

¹⁸ *Ségur-Cabanac/Polla/F. Puchinger*, EU will bürokratische Hürden für Unternehmen abbauen, *Die Presse – Rechtsspanorama* vom 24.2.2025.

¹⁹ KOM (2025) 81 endg, S 2.

²⁰ *Velte/Wulff/St. C. Weber/A. Fischer*, Der Vorschlag der EU-Kommission für ein EU-Omnibus-Paket zur Änderung von CSRD, CSDDD und Taxonomie-Verordnung, DB 2025, 813 (823).

²¹ Erwägungsgrund 5 der CSDDD; *B. Rosenberger*, Das EU-Lieferkettengesetz als Paradigmenwechsel, ÖGfE Policy Brief 08/2024, 1 (2 f), online abrufbar unter <https://www.oegfe.at/policy-briefs/das-eu-lieferkettengesetz-als-paradigmenwechsel>.

²² *Ruggie*, Global Governance and „New Governance Theory“: Lessons from Business and Human Rights, *Global Governance* 2014, 5. Interessanterweise ist *Ruggie*, auch wenn sein Name es nicht vermuten lässt, gebürtiger Österreicher.

²³ *Ruhmannseder in Ruhmannseder*, Compliance in der Lieferkette (2024).

²⁴ *St. Schmid*, ÖJA 2025, 165; *Kalss*, *GesRZ* 2025, 9 (10, 16).

²⁵ *Ruggie*, Business and Human Rights: The Evolving International Agenda, *The American Journal of International Law* 2007, 819 (828).

²⁶ *Ruggie*, *The American Journal of International Law* 2007, 832 ff.

²⁷ Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, *John Ruggie*, A/HRC/17/31, S 4, online abrufbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/705860?view=pdf#files>; *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (2023) 413.

²⁸ *Ruggie*, *Global Governance* 2014, 8 ff.

²⁹ *Klimke/Lorenzoni Escobar/Tietje*, Fünf Jahre UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, *Vereinte Nationen* 2016, 243 (244 f).

³⁰ *Carlisle/Gruby*, Polycentric Systems of Governance: A Theoretical Model for the Commons, *Policy Studies Journal* 2019, 927 (928); *Ruggie*, *Global Governance* 2014, 8 ff; zur Rolle von NGOs im Nachhaltigkeitsrahmen näher *Kalss*, Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht (2023) 199 (215 ff); vgl ferner auch *Nowrot*, *ZEuS* 2022, 287 ff.

³¹ *Klimke/Lorenzoni Escobar/Tietje*, *Vereinte Nationen* 2016, 247; siehe <https://www.ohchr.org/en/business-and-human-rights/bhr-treaty-process>.

³² *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht, 373.

wird.³³ Es hat gewisse Ähnlichkeiten mit der *Monnet*-Methode aus dem Europarecht, bei der die Integration der europäischen Staaten mit einer Politik kleiner Schritte stetig voranschreiten soll.³⁴

Die EU hat mit der CSDDD die zweite und dritte Säule der UNGP (*respect and remedy*) aufgegriffen. Damit ist die CSDDD gewissermaßen als eine supranationale Verrechtlichung des *soft law* der UN-Leitprinzipien zu verstehen bzw. genauer gesagt der OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct,³⁵ die zusätzlich noch Umweltaspekte berücksichtigen.³⁶

Diese *Global-governance*-Regelungstechnik soll im folgenden Kapitel in den Kontext des nachhaltigen Privat- und Gesellschaftsrechts, bzw. einer *sustainable corporate governance* gesetzt werden.

2. Möglichkeiten und Grenzen eines nachhaltigen Privat- und Gesellschaftsrechts

Aus ökonomischer Sicht stellen Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen in internationalen Lieferketten sog. negative externe Effekte dar, die bei Dritten eintreten, aber nicht beim Verursacher zu Buche schlagen.³⁷ Es handelt sich also um ein Marktversagen, das durch staatliche Intervention behoben werden muss, um die externen Kosten zu internalisieren und ein *level playing field* zu schaffen.³⁸

Die CSDDD will hierbei mit Lieferkettensorgfaltspflichten Abhilfe schaffen. Das Augenfällige an der CSDDD ist ihre Regelungstechnik des nachhaltigen Privatrechts, sind Gemeinwohlbelange doch traditionellerweise eine Domäne des öffentlichen Rechts.³⁹ Deshalb wird auch von „*transformativem Privat- und Gesellschaftsrecht*“⁴⁰ oder einer „*politicization of the corporation*“⁴¹ gesprochen.⁴²

Diese Regelungstechnik kann man begrüßen oder als Überregulierung und Instrumentalisierung von Unternehmen kritisieren.⁴³ Zu dieser Diskussion ist zunächst festzuhalten, dass das Privatrecht schon seit Längerem nicht mehr als „*neutral*“ bezeichnet werden kann.⁴⁴ Illustrativstes Beispiel dazu im Gesellschaftsrecht ist wohl die Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen im Aufsichtsrat über die Arbeitnehmermitbestimmung oder Geschlechterquoten.⁴⁵ Mit einer

Tradition des unpolitischen Privatrechts lässt sich damit nicht valide argumentieren. Sachprobleme der Praxis (und insb. der dringlichen Herausforderungen des Anthropozäns) sollten nicht nach den Grenzlinien der juristischen Teildisziplinen bzw. des *public-private law divide* gelöst werden.⁴⁶ Die Frage, ob, inwieweit und wo nachhaltiges Privat- und Gesellschaftsrecht als Vehikel zur Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft genutzt werden soll,⁴⁷ ist vielmehr danach zu entscheiden, wo ihre Charakteristika, Strukturen und Instrumente sachdienlich für Nachhaltigkeitsbelange eingesetzt werden können.

So kann als Stärke des Privatrechts sein Bestreben zur Schaffung eines Interessenausgleichs genannt werden.⁴⁸ Insb. das Haftungsrecht ermöglicht eine zielgenaue Internalisierung negativer externer Effekte, Schadensausgleich für die Geschädigten und hat mittelbar auch einen verhaltenssteuernden Effekt.⁴⁹ In internationalen Globalisierungskontexten (insb. mit grenzüberschreitenden Lieferketten) lassen sich mit dem Vertragsrecht Transmissionsriemeneffekte erzielen, um globale Governance-Lücken zu schließen.⁵⁰

Am nachhaltigen Gesellschaftsrecht ist vorteilhaft, dass es unmittelbar die wirtschaftlich hoch relevanten Themen „Unternehmensgründung“, „Organpflichten“, „Reporting“ und „Kapitalstruktur“ adressiert.⁵¹ Gesellschaftsrecht als Selbstorganisations- und Selbststeuerungsrecht (Gesellschaftsverfassungsrecht)⁵² regelt Kooperationsbeziehungen, in denen demokratisch bzw. gremial über die Ressourcenallokation entschieden wird⁵³ (Stichwort: „*private ordering*“)⁵⁴ und ein Interessenausgleich mit Stakeholder-Gruppen hergestellt werden kann.⁵⁵

Demgegenüber ist als Nachteil bzw. Herausforderung des nachhaltigen Privatrechts anzuführen, dass es auf individuelle Rechtsverhältnisse ausgelegt und damit zur Lösung gesellschaftsrechtlicher Probleme häufig unterkomplex ist.⁵⁶ Die Indienstnahme von Unternehmen für Gemeinwohlaufgaben darf auch nicht zu einer Überregulierung führen.⁵⁷ Insb. führt die sog. mittelbare Regulierung der CSDDD, gewissermaßen eine Umwegregelung, zu hohen Überwachungs- und Transaktionskosten.⁵⁸ Problematisch ist auch die nationale Verhaftung des Privatrechts. Gerade im Gesellschaftsrecht bestehen mannigfaltige *Arbitrage*-Möglichkeiten (wie die Rechtsformwahl, der Einsatz ausländischer juristischer Personen, die Mobilität juristischer Personen und überhaupt das Ausweichen auf ausländische Produktionsstandorte mit nied-

³³ Ruggie, *The American Journal of International Law* 2007, 838 ff; ders., *Global Governance* 2014, 8 ff; Report A/HRC/17/31, S. 1 ff; Schirmer, *Nachhaltiges Privatrecht*, 413 ff.

³⁴ Craig/De Búrca, *EU Law*⁵ (2011) 2; W. Schröder, *Grundkurs Europarecht* (2009) 6.

³⁵ Online abrufbar unter https://www.oecd.org/en/publications/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_81f92357-en.html.

³⁶ Erwägungsgrund 5 der CSDDD; B. Rosenberger, ÖGfE Policy Brief 08/2024, 2 f; vgl. weiters Velle/Wulf/St. C. Weber/A. Fischer, DB 2025, 818; Ruhmannseder in Ruhmannseder, *Compliance*, Rz 8.9 und 9.19; Erwägungsgrund 6 der CSDDD.

³⁷ Korch, *ZVglRWiss* 2023, 20 ff; Meyer-Abich, *Der Schutz der Natur — eine Aufgabe des Zivilrechts?* ZRP 1999, 428 (429 f.).

³⁸ H.-B. Schäfer/Cl. Ott, *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*⁶ (2020) 471; Habersack/Zickgraf, *Sorgfaltspflichten und Haftung in der Lieferkette als Regelungsmodell*, RabelsZ 87 (2023), 532 (607).

³⁹ Riphahn/Kl. Schmidt, *Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft*, *Wirtschaftsdienst* 2022, 328 (328 f.); Meyer-Abich, ZRP 1999, 429 f.

⁴⁰ Fleischer, ZGR 2022, 474 ff.

⁴¹ Ilmonen, *Corporate Governance and Accountability in an Evolving Political Environment*, 32, *European Business Law Review* 2021, 817 (819).

⁴² M.-Ph. Weller/Benz, *Klimaschutz und Corporate Governance*, ZGR 2022, 563 (567).

⁴³ Kritisch etwa J. Schmidt, *Die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD)*, NZG 2024, 859 (871); St. Schmid, ÖJA 2025, 165; kritisch zum *private enforcement* Thomale/St. Schmid, RabelsZ 88 (2024), 493; differenziert hinsichtlich überbordender Bürokratie Kalss, zitiert in <https://www.derstandard.at/story/3000000195366/eine-ungeheuerliche-b252rokratielawine>.

⁴⁴ Das Zivilrecht trägt sozialstaatliche Züge; vgl. Halfmeier, *Nachhaltiges Privatrecht*, AcP 216 (2016), 717. Die Privatrechtsordnung ist kapitalistisch geprägt; vgl. Pistor, *The Code of Capital* (2019) 54.

⁴⁵ Fleischer, ZGR 2022, 478 f.

⁴⁶ Saliger, *Intra- und Interdisziplinarität: Wie kommt das Neue in die Rechtswissenschaft? in Hilgendorf/Schulze-Fielitz, Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*² (2021) 119 (129); ihm folgend Fleischer, ZGR 2022, 486; vgl. auch M.-Ph. Weller/Benz, ZGR 2022, 566 f.

⁴⁷ Mittwoch/Bremenkamp, *Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz — Ein nachhaltiger Ordnungsrahmen für international tätige Marktakteure?* KritV 2021, 207 (236); M.-Ph. Weller/Höfßl/Seemann, *Greening Corporate Law*, ZGR 2024, 180 (186).

⁴⁸ P. Hell, *Regelsetzung im Privatrecht*. Workshop am 6. und 7. Oktober 2016 am Center for Advanced Studies (CAS) der LMU München, JZ 2017, 622.

⁴⁹ Meyer-Abich, ZRP 1999, 429 f.; G. Wagner, *Haftung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette*, ZIP 2021, 1095 (1096); Schirmer, *Nachhaltiges Privatrecht*, 287 ff.

⁵⁰ Fleischer, ZGR 2022, 479 f.

⁵¹ M.-Ph. Weller/Höfßl/Seemann, ZGR 2024, 187 ff; Halfmeier, AcP 216 (2016), 752 ff.

⁵² Riesenhuber, *Privatrechtsgesellschaft: Leistungsfähigkeit und Wirkkraft im deutschen und europäischen Recht*, in *Riesenhuber, Privatrechtsgesellschaft* (2007) I (4).

⁵³ H.-B. Schäfer/Cl. Ott, *Ökonomische Analyse*⁶, 779; Kalss/Burger/Eckert, *Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts* (2003) 21.

⁵⁴ P. Hell, JZ 2017, 622 f.; zu Unternehmen als „Regelsetzer“ näher Kalss, *GesRZ* 2025, 9 (22).

⁵⁵ H.-B. Schäfer/Cl. Ott, *Ökonomische Analyse*⁶, 814 f.

⁵⁶ Schirmer, *Nachhaltiges Privatrecht*, 371 ff; Meyer-Abich, ZRP 1999, 430 f.

⁵⁷ St. Schmid, ÖJA 2025, 159 f.

⁵⁸ Korch, *ZVglRWiss* 2023, 36 f; St. Schmid, ÖJA 2025, 156 f; Kalss, *GesRZ* 2025, 9 (17 f.).

rigeren Umwelt- und Sozialstandards).⁵⁹ Regulierungsprivatrecht, das nicht in internationalen Abkommen verankert ist, läuft dadurch stets Gefahr, zu Wasserbett- bzw Verlagerungseffekten zu führen.⁶⁰

Im Ergebnis kann nachhaltiges Privat- und Gesellschaftsrecht eine probate Regelungstechnik sein, die aber zugleich passgenau eingesetzt werden muss.⁶¹ Um die regulierten Unternehmen keinen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteile auszusetzen, muss das nachhaltige Privatrecht stets auch eine internationale Dimension haben⁶² oder zumindest anstreben.⁶³ Auch müssen die Nachhaltigkeitsregularien untereinander gut abgestimmt sein (gerade bei der Vielzahl der Rechtsakte des European Green Deal),⁶⁴ damit die Normunterworfenen noch den Überblick bewahren können.⁶⁵

3. Internationale Rezeption der UNGP als Wishful Thinking?

Wie in den vorangehenden Kapiteln aufgezeigt, setzt das Governance-Modell der UNGP voraus, dass es von einer entsprechenden internationalen Entwicklung flankiert wird, um Verlagerungseffekte, Regulierungsarbitrage und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Andere Staaten müssen sich zumindest mittelfristig anschließen oder im besten Fall sollte auf internationaler Ebene ein Konsens über den UN Binding Treaty on Business and Human Rights erzielt werden.⁶⁶

In dieser Hinsicht können die UNGP bereits einige Erfolge verzeichnen; ihr Regelungsansatz unternehmerischer Sorgfaltspflichten ist rezipiert worden von den erwähnten OECD-Leitsätzen,⁶⁷ der CSDDD, dem französischen Loi de vigilance,⁶⁸ dem deutschen LkSG,⁶⁹ dem norwegischen Transparenzgesetz⁷⁰ und nationalen Aktionsplänen aus über 30 Ländern.⁷¹ Auch in Brasilien gab es einen Gesetzesvorschlag für ein CSDDD-ähnliches Sorgfaltspflichtengesetz,⁷² der aber bislang nicht mehr weiter verfolgt wurde.⁷³

Zur Förderung der internationalen Akzeptanz unternehmerischer Sorgfaltspflichten ist die Fähigkeit der EU, ihre Regulierungsmaßnahmen und Werte zu externalisieren (Brüssel-Effekt), nicht zu unterschätzen. Dies zeigen die Erfahrungen

mit der DSGVO,⁷⁴ die Anstoß gab zur Verabschiedung fortschrittlicher, an ihrem Vorbild orientierter Datenschutzrechte, und zwar sowohl in Kalifornien⁷⁵ als auch in China.⁷⁶

Der CSDDD weht außerhalb Europas jedoch ein rauherer Wind entgegen; zur Abwehr ihres extraterritorialen Regulierungsansatzes ist in China ein Anti-Spionagegesetz⁷⁷ verabschiedet worden, das die Ausübung von Lieferkettensorgfaltspflichten in chinesischen Unternehmen als Spionageakt unter Strafe stellt. Auch in den USA ist bereits ein Vorschlag für ein Abwehrgesetz⁷⁸ in den Senat eingebracht worden.

Allgemein stehen mit der politischen Großwetterlage die Zeichen für eine stärkere internationale Rezeption der UNGP und den *treaty process* derzeit schlecht. Immer mehr Staaten ziehen sich vom Multilateralismus zurück, in einer bedauerlichen „Renaissance der Großmachtspolitik“,⁷⁹ die unsere regelbasierte internationale Ordnung bedroht.⁸⁰ Hierzu sei nur etwa auf die aktuelle US-Zollpolitik, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Blockade des WTO-Streitbeilegungssystems (die USA besetzen Richter nicht nach) und den Brexit verwiesen.⁸¹ Auf diese unheilvollen Entwicklungen nimmt auch der Omnibus-Vorschlag Bezug („*anhaltende Veränderungen der geopolitischen Landschaft*“ und „*handelspolitische Spannungen*“).⁸²

Trotz aller Widrigkeiten hat die EU sich mit dem Omnibus-Vorschlag, der die CSDDD signifikant schwächt,⁸³ mE voreilig von ihren Zielen im Rahmen des European Green Deal zurückgezogen. Ein bürokratisches Ausforsten mag grundsätzlich Sinn machen, doch sollte man keinen gerade erst gepflanzten Jungwald ausforsten.⁸⁴ Dies stiftet Verwirrung bei den Normunterworfenen.⁸⁵ Die EU hätte besser den Kurs halten und als internationale Impulsgeberin⁸⁶ mit gutem

⁵⁹ Möslein/Sørensen, Sustainable Corporate Governance: A Way Forward (2021) 2, online abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3761711.

⁶⁰ St. Schmid, ÖJA 2025, 112; Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 384 ff; Korch, ZVglRWiss 2023, 36.

⁶¹ Möslein/Sørensen, Sustainable Corporate Governance, 3.

⁶² Halfmeier, AcP 216 (2016), 748 f.

⁶³ Siehe Pkt III.1.

⁶⁴ KOM (2019) 640 endg, online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2019%3A640%3AFIN>.

⁶⁵ Kalss, GesRZ 2025, 9 ff; A.-M. Heil/St. Schmid, Die finale Fassung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CS3D), JBl 2025, 144 (146 f).

⁶⁶ Ohne pathetisch wirken zu wollen, ist diese „Notwendigkeit“ bereits von Kant erkannt worden – wenn auch in einem etwas anderen Kontext – mit seiner Forderung nach einem „Weltbürgerrecht“; vgl Kant, Zum ewigen Frieden (1795) 37.

⁶⁷ Krajewski, Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen, MRM 2012, 66 (80).

⁶⁸ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, online abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626>.

⁶⁹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, dBGBl I 2021, 2959.

⁷⁰ Lov om virksomheders åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold (åpenhetsloven), online abrufbar unter <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2021-06-18-99>.

⁷¹ Klimke/Lorenzoni Escobar/Tietje, Vereinte Nationen 2016, 246; Ruhmannseder in Ruhmannseder, Compliance, Rz 8.9.

⁷² Brazil Draft Bill Proposal No 572, 2021, online abrufbar unter <https://www.stp.org/corporateimpunity.org/wp-content/uploads/2022/08/Bill-Proposal-572.pdf>.

⁷³ The Greens/EFA Group in the European Parliament, Spillover Effects of the EU Supply Chain Legislations (2023) 16, online abrufbar unter <https://heidihautala.fi/wp-content/uploads/2023/11/SpilloverEffectsEUSupplyChainLegislations.pdf>.

⁷⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4.5.2016, S 1.

⁷⁵ California Consumer Privacy Act of 2018, online abrufbar unter https://leginfo.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?division=3.&part=4.&law-Code=CIV&title=1.81.5; dazu näher Würle/Gstrein, Collective Data Protection Litigation: A Comparative Analysis of EU Representative Actions and US Class Actions Enforcing Data Protection Rights, European Journal of Comparative Law and Governance 2024, 275 (285 ff).

⁷⁶ Personal Information Protection Law of the People's Republic of China, online abrufbar unter <https://personalinformationprotectionlaw.com>.

⁷⁷ Counter-Espionage Law of the People's Republic of China, online abrufbar unter http://en.npc.gov.cn.cdurl.cn/2023-04/26/c_954841.htm; siehe dazu etwa <https://www.business-humanrights.org/it/latest-news/china-recent-raids-and-revised-espionage-law-show-governments-intent-to-limit-supply-chain-due-diligence-rights-group-says>.

⁷⁸ PROTECT USA Act of 2025, eingebracht von Senator Bill Hagerty, online abrufbar unter <https://www.hagerty.senate.gov/wp-content/uploads/2025/03/HLA25119.pdf>; vgl zu weiterer ausländischer Kritik an den extraterritorialen Effekten der CSDDD Schönauer/E. Löffler/T. Gruber/Kaisergruber, Die Omnibus-Initiative in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, RWK 2025, 42.

⁷⁹ Siehe <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/internationale-politik-und-jetzt-europa-in-einer-neuen-weltordnung>.

⁸⁰ Druzin, Can the Liberal Order be Sustained? Nations, Network Effects, and the Erosion of Global Institutions, Michigan Journal of International Law 2020, 1 (2 und 43); U. Menzel, Die Ordnung der Welt (2015) 29; Puglierin, Wohin führt der „Epochenbruch“? APuZ vom 30.9.2022, online abrufbar unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/internationale-sicherheit-2022/513508/wohin-fuehrt-der-epochenbruch>.

⁸¹ Zur politischen „Wendezeit“ Kalss, GesRZ 2025, 9 (10 f).

⁸² KOM (2025) 81 endg, S 2.

⁸³ AA J. Schmidt, Gesellschaftsrecht: Vorschlag für einen Sustainability Omnibus, EuZW 2025, 299, die den Omnibus-Vorschlag noch für zu zaghaft hält und zum umfassenden Bürokratieabbau sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen weitere Schritte der Deregulierung für erforderlich hält; siehe auch Pkt IV.

⁸⁴ Diese Regel der Forstwirtschaft sollte gerade beim erst im Entstehen begriffenen Nachhaltigkeitsrecht beachtet werden, stammt der Begriff „Nachhaltigkeit“ doch ursprünglich aus dem Forstrecht; zur Entwicklung des Nachhaltigkeitsbegriffs näher Kalss, GesRZ 2025, 9 (13).

⁸⁵ Velte/Wulff/St. C. Weber/A. Fischer, DB 2025, 823.

⁸⁶ Nowrot, ZEuS 2022, 287 ff.

Beispiel vorangehen sollen. Dies zeigt sich auch bei den Verhandlungen im *treaty process*, wo dem Vernehmen nach das weitere Vorgehen auch davon abhängig gemacht werden soll, wie die CSDDD schlussendlich ausgestaltet sein wird.

IV. Mechanismen des nachhaltigen Privat- und Gesellschaftsrechts der CSDDD im Wandel – der Omnibus-Vorschlag im Detail

1. Rückzug von der Sustainable Corporate Governance

Zur Darstellung des *bigger picture* soll mit einer Retrospektive begonnen werden: Im ersten Vorschlag der Europäischen Kommission für die CSDDD aus dem Jahr 2022⁸⁷ waren noch vehementere Ansätze vorhanden, die Lieferkettenverantwortlichkeit in den Rahmen einer umfangreicheren *sustainable corporate governance*, also gesellschaftsrechtlicher Nachhaltigkeitsbestimmungen, einzubetten.⁸⁸

Paradebeispiel einer solchen *sustainable corporate governance* waren die *directors' duties*, also explizite Pflichten der Geschäftsleiter, bei ihrer Unternehmensleitung „im besten Interesse des Unternehmens ... Nachhaltigkeitsaspekte [zu] berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.“⁸⁹ Verstöße der Mitglieder der Unternehmensleitung gegen diese Pflichten waren zu sanktionieren.⁹⁰

Die Einführung derartiger Unternehmenszielbestimmungen hätte idealtypisch den *stakeholder approach* verwirklicht, dass also Geschäftsleiter nicht nur die Gewinne der Aktionäre steigern, sondern interessenpluralistisch die unterschiedlichen Interessen aller Stakeholder in Ausgleich bringen sollen. Diese Diskussion um Unternehmensziele, die besonders hitzig am Ende des vergangenen Jahrhunderts in den USA geführt wurde,⁹¹ hat sich mittlerweile zur gesellschaftsrechtlichen Ewigkeitsdebatte verfestigt.⁹²

Die *directors' duties* sind – durch Opposition des Rates der EU – allerdings vollständig gestrichen worden.⁹³ So einschneidend und Paradigmen verändernd wäre der Eingriff in die Corporate Governance aber wohl gar nicht gewesen,⁹⁴ schließlich hat auch im heimischen Aktienrecht der Vorstand „die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert“ (§ 70 Abs 1 AktG).⁹⁵ Im deutschen Aktienrecht sind derartige Unterneh-

menszielbestimmungen nicht kodifiziert (§ 76 dAktG), es wird aber in der Literatur mitunter vertreten, dass der Vorstand bei seiner Leitungsaufgabe einen Interessenausgleich mit den Stakeholdern herstellen muss.⁹⁶ Im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) findet sich seit 2022 zu diesem Thema eine entsprechende Empfehlung.⁹⁷

Interessenpluralistische Unternehmenszielbestimmungen des *stakeholder approach* werden etwa wegen ihrer Unterkomplexität und des *Too-many-masters*-Problems⁹⁸ kritisiert, dass sie Transformationskonflikte⁹⁹ (wie zwischen Arbeitnehmer- und Umweltinteressen) nicht aufzulösen vermögen. Dies könnten jedoch *Stakeholder-engagement*-Prozesse bewerkstelligen.¹⁰⁰

Als weitere Instrumente einer *sustainable corporate governance* war im Kommissionsentwurf noch ein nachhaltiges Vergütungskonzept vorgesehen, die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung an Klimaschutz- und Emissionsziele nach Maßgabe des Pariser Abkommens¹⁰¹ zu knüpfen.¹⁰² Zudem mussten die Mitglieder der Unternehmensleitung Schritte zur Anpassung der Unternehmensstrategie ergreifen, um tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen Rechnung zu tragen,¹⁰³ was jedoch nach Widerstand einiger Mitgliedstaaten und intensiver Lobbyarbeit vollständig gestrichen wurde.¹⁰⁴

Mit Streichung dieser autochthon gesellschaftsrechtlichen Pflichten sind in der CSDDD nur noch subtilere Ansätze einer *sustainable corporate governance* zu finden, wie die Unterstützung auf Gruppenebene bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Art 6 CSDDD), die Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Risikomanagementsysteme des Unternehmens (Art 7 CSDDD), dem Klimatransformationsplan^{104a} und natürlich das Nachhaltigkeitsreporting der CSRD¹⁰⁵.

Die in der CSDDD zentrale Geschäftspartner-Due-Diligence¹⁰⁶ hingegen gehört zwar zum nachhaltigen Privatrecht, aber nur mittelbar zum nachhaltigen Gesellschaftsrecht.¹⁰⁷ Sie wird über die Legalitätspflicht der Leitungsorgane,¹⁰⁸

⁸⁷ KOM (2022) 71 endg, online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52022PC0071>.

⁸⁸ J. Schmidt, NZG 2024, 859 ff; Schopper/Reheis, Aspekte der Nachhaltigkeit im Gesellschaftsrecht, NZ 2022, 530 (534); siehe zur Konsultation des Richtlinienentwurfs https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation_en.

⁸⁹ KOM (2022) 71 endg, Art 25 Abs 1; dazu Birkholz, CSDD-E: Konkrete Sorgfaltspflichten für Unternehmen statt Vorgaben zur Sustainable Corporate Governance? DB 2022, 1306.

⁹⁰ KOM (2022) 71 endg., Art 25 Abs 2; dazu A.-M. Heil, Lieferkettenrichtlinie – Quo vadis? ZfRV 2023, 99 (101 f).

⁹¹ Jensen, Value Maximization, Stakeholder Theory, and the Corporate Objective Function, *Business Ethics Quarterly* 2002, 235; Posner, *Economic Analysis of Law*⁹ (2014) 536 und 576; Furiot/R. Richter, *Institutions and Economic Theory*² (2005) 185.

⁹² Fleischer, ZGR 2022, 484.

⁹³ Allgemeine Ausrichtung des Rates der EU vom 30.11.2022, 15024/1/22 REV 1, S 10, online abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf>. Es sei ein „unangemessener Eingriff in nationale Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht der Mitglieder“, die „potenziell auch die Pflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung untergrabe, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln.“

⁹⁴ A.-M. Heil, ZfRV 2023, 101 f; Mittwoch/Friedmann, Nachhaltiges Geschäftsleiterhandeln nach der CSDDD – im Unternehmensinteresse, NZG 2023, 1439; aA J. Schmidt, NZG 2024, 870 f.

⁹⁵ Schopper/Reheis, NZ 2022, 530 (532).

⁹⁶ Dafür Hommelhoff, Fortentwicklungen im Aktienrecht und ihre Akteure in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Unternehmenspraxis und Wissenschaft, in *Fleischer/Koch/Kropff/Lutter*, 50 Jahre Aktiengesetz (2016) 13 (15); Murko, Die Pflichten von Unternehmen und ihren Leitungsorganen in der Lieferkette (2024) 205; skeptisch Velt/Steve, Zum Entwurf einer EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD), WPg 2022, 790 (791f).

⁹⁷ Empfehlung A.1 des DCGK, online abrufbar unter https://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/220627_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex_2022.pdf. „Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmensestätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.“

⁹⁸ Schopper/Reheis, NZ 2022, 530 (535); St. Schmid, ÖJA 2025, 153.

⁹⁹ J. Graf/Liebig/Lucht/Rackwitz/Wissen, Editorial: Sozial-ökologische Transformationskonflikte und linke Strategien, PROKLA 210 (2023), 4, online abrufbar unter <https://www.prokla.de/index.php/PROKLA/article/view/2039/1941>.

¹⁰⁰ Siehe Pkt IV.4.

¹⁰¹ Online abrufbar unter https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf.

¹⁰² KOM (2022) 71 endg, Art 15 Abs 3; dazu Velt/Steve, WPg 2022, 793 f.

¹⁰³ KOM (2022) 71 endg, Art 26 Abs 2.

¹⁰⁴ *The Danish Institute for Human Rights*, The EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Maximising impact through transposition and implementation (2024) 17, online abrufbar unter <https://www.humanrights.dk/publications/eu-corporate-sustainability-due-diligence-directive-maximising-impact-through>.

^{104a} Kals, GesRZ 2025, 9 (22); Fidler, Vorstands- und Geschäftsführerpflichten zur nachhaltigen Unternehmensfinanzierung, GesRZ 2024, 208 f.

¹⁰⁵ Siehe Pkt IV.6.

¹⁰⁶ Siehe Pkt IV.2.

¹⁰⁷ Fleischer, ZGR 2022, 478.

¹⁰⁸ Vgl M.-Ph. Weller/Höfl/Seemann, ZGR 2024, 193 f; Lieberknecht, Die internationale Legalitätspflicht (2021) 15; Kals/Deutsch, Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen, GesRZ 2022, 323; Fleischer, ZGR 2022, 481.

allenfalls sogar die allgemeine Leitungspflicht,¹⁰⁹ zur gesellschaftsrechtlichen Pflicht. Zum Gesellschaftsrecht gehören dann freilich auch die Annexfragen in Konzernkonstellationen betreffend die Pflichtenverteilung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften.¹¹⁰

Zusammengefasst hat die CSDDD sich zu großen Teilen von der *sustainable corporate governance* zurückgezogen. Wie unter Pkt III.2. aufgezeigt, würde dies jedoch Chancen bergen, als Gesellschaftsverfassungsrecht demokratisch bzw gremial die *just transition* einzuleiten; eine ausschließlich am Profitinteresse der Anteilseigner orientierte Unternehmensführung ist schließlich kaum zukunftsfähig.¹¹¹

2. Lieferkettensorgfaltspflichten

Die unternehmerischen Sorgfaltspflichten (*human rights and environmental due diligence*) der Art 7 bis 16 CSDDD sind ein risikobasierter Ansatz, der Unternehmen hilft, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und ihrer Aktivitätskette zu verstehen und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen.¹¹² Die Sorgfaltspflichten gelten entlang der gesamten Aktivitätskette und es sind folglich auch indirekte Geschäftspartner einzubeziehen (*Trickle-down-* oder *Kaskadeneffekt*).¹¹³

Das Omnibus-Paket will die Sorgfaltspflichten stark einschränken (Art 8 Abs 2 und 2a CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags) und es müssen grundsätzlich nur noch direkte Geschäftspartner geprüft werden (*tier 1*). Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn „*plausible Informationen*“ vorliegen, dass in der Aktivitätskette nachteilige Auswirkungen aufgetreten sind oder auftreten könnten; es ist dann die gesamte Kette zu prüfen (*in-depth assessment*). Die Prüfung indirekter Geschäftspartner ist immer dann erforderlich, wenn Zulieferer nur zur Umgehung der Sorgfaltspflicht zwischengeschaltet werden, gewissermaßen als Strohmannzulieferer („*künstliches Konstrukt*“; Art 8 Abs 2a CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags).

Begründet wird diese Einschränkung damit, dass Interessenträger der Ansicht seien, dass die Pflicht zur Überwachung indirekter Geschäftspartner Unternehmen übermäßig belaste.¹¹⁴ Damit greift die Europäische Kommission jedoch einen Grundpfeiler der CSDDD an, den internationalen Transmissionsriemeneffekt zur Schließung des *governance gap* und ihren dezentralen *Bottom-up*-Ansatz, der eine weitere Verbreitung der Regelungsziele der CSDDD (bzw der UNGP und der OECD-Leitsätze) anregen soll.¹¹⁵ Auch werden die vagen Ausnahmebestimmungen, die ein *in-depth assessment* erforderlich machen (Vorliegen „*plausibler Informationen*“ und „*künstliches Konstrukt*“), in der Praxis komplexe Auslegungsfragen aufwerfen und sind damit der Rechtssicherheit abträglich.¹¹⁶

¹⁰⁹ Murko, Lieferkette, 220 ff und 264.

¹¹⁰ Koppstein, Lieferkettenrichtlinie und Unternehmensverbund, GesRZ 2024, 204 (206).

¹¹¹ Halfmeier, AcP 216 (2016), 753.

¹¹² Milgotin/Hraby, Ökologische und soziale Sorgfaltspflichten: Ein Einblick in die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), IRZ 2024, 343 (346).

¹¹³ A.-M. Heil/St. Schmid, JbI 2025, 148; Kalls, GesRZ 2025, 9 (16); vgl Erwägungsgrund 19 sowie Art 3 Abs 1 lit g und Art 8 der CSDDD.

¹¹⁴ KOM (2025) 81 endg, S 11.

¹¹⁵ Ellis, GLJ 2024, 1179 f; Ruggie, The Concept of „Due Diligence“ in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, European Journal of International Law 2017, 899 (919).

¹¹⁶ J. Schmidt, EuZW 2025, 299.

Was bereits an der alten Sorgfaltspflicht zu kritisieren war, ist die fehlende Verknüpfung von Klimaschutzzielen mit der Aktivitätsketten-Due Diligence, da lediglich die im Richtlinienanhang genannten Menschenrechts- und Umweltabkommen beachtet werden müssen.¹¹⁷ In der aktuellen politischen Situation wäre es aber utopisch, sich eine Verbesserung bei den ohnehin unliebsamen Klimabelangen¹¹⁸ zu erwarten.

Entfallen soll auch die Pflicht zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen, wenn negative Auswirkungen nicht verhindert oder gemindert werden konnten. Es sollen mit dem betreffenden Geschäftspartner nur keine neuen Beziehungen eingegangen oder bestehende Beziehungen ausgebaut werden; allenfalls kann die Geschäftsbeziehung ausgesetzt werden (Art 10 Abs 6 und Art 11 Abs 7 CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags).

Stark eingeschränkt wird auch das *stakeholder engagement* im Due-Diligence-Prozess, indem es auf eine Konsultation relevanter Interessenträger beschränkt wird (Art 13 Abs 3 CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags).¹¹⁹ Sein Zweck wäre es, dass die Lieferkettensorgfalt ernst genommen wird, sich auf kein bloßes *box ticking* beschränkt¹²⁰ und dadurch die Normbefolgungspflichten besser in das Innenverhältnis der Gesellschaft transportiert werden.¹²¹

Dass all diese Änderungen die CSDDD verhältnismäßiger machen sollen, ohne ihre Ziele zu untergraben (wie es die Erwägungen zum Omnibus-Vorschlag vermeinen),¹²² kann nicht beigepflichtet werden. Vielmehr wird die *sustainability due diligence* als tragendes Grundkonzept der CSDDD drastisch aufgeweicht. Freilich ist die Lieferketten-Compliance mit Verwaltungsaufwänden verbunden, doch bleibt häufig unbeachtet, dass zum *tracking* globaler Lieferketten bereits gut funktionierende Digitalisierungslösungen zur Verfügung stehen. Hier sei etwa auf das Start-up Prewave, ein *spin-off* der Technischen Universität Wien, hingewiesen,¹²³ das Lieferketten mit einer Unternehmens-Datenbank abgleicht und KI-basiert überwacht.

3. Zivilrechtliche Haftung, Verbandsklagerecht und Sanktionen

Die CSDDD sieht – gemäß der dritten Säule der UNGP (*remedy*) – vor, dass Opfer einen besseren Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben sollen, und zwar sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Das Konzept kumulativer Rechtsdurchsetzung, dh öffentlich- bzw verwaltungsrechtlicher Rechtsdurchsetzung (*public enforcement*), kombiniert mit individuell-privater gerichtlicher Rechtsdurchsetzung (*private enforcement*), ist bereits aus dem europäischen Kartell- und Datenschutzrecht wohlbekannt.¹²⁴ Hinzu tritt jedoch noch das außergerichtliche, unternehmensinterne Beschwerdeverfahren (Art 14 CSDDD).

¹¹⁷ Velte/Steve, WPg 2022, 791 f.

¹¹⁸ Siehe Pkt IV.4.

¹¹⁹ Velte/Wulff/St. C. Weber/A. Fischer, DB 2025, 819; siehe auch Pkt IV.5.

¹²⁰ B. Rosenberger, ÖGfE Policy Brief 08/2024, 7 f.

¹²¹ Lieberknecht, Legalitätspflicht, 9 ff.

¹²² KOM (2025) 81 endg, S 11.

¹²³ Siehe <https://www.derstandard.at/story/3000000261386/wiener-start-up-prewave-surft-auf-ki-welle-investment-von-63-millionen>.

¹²⁴ St. Schmid, ÖJA 2025, 146.

Bei der zivilrechtlichen Haftung können Unternehmen für Schäden haftbar gemacht werden, die natürlichen oder juristischen Personen entstehen, wenn das Unternehmen seine Sorgfaltspflichten bzw seine Pflichten zur Vermeidung bzw Beendigung möglicher nachteiliger Auswirkungen vor-sätzlich oder fahrlässig versäumt hat (Art 29 Abs 1 CSDDD).¹²⁵ Diese unionsweit harmonisierte Haftungsregelung, die für einen effektiven Rechtsbehelf essenziell ist, soll nun durch einen Verweis auf nationale Haftungsvorschriften ersetzt werden (Art 29 Abs 2 CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags).¹²⁶ Zusätzlich soll die Erklärung von Art 29 CSDDD zur Eingriffsnorm (Art 29 Abs 7 CSDDD) gestrichen werden.¹²⁷

Besonders einschneidend ist der Verlust des Verbandsklagerechts nach Art 29 Abs 3 lit d CSDDD, dass Geschädigte sich von „einer Gewerkschaft, einer nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisation oder einer sonstigen Nicht-regierungsorganisation“ zivilgerichtlich vertreten lassen können“. Diese Bestimmung adressiert das Dilemma des Zivilprozessrechts, dass es bei gerichtlichen Rechtsbehelfen häufig praktische und verfahrensrechtliche Hindernisse gibt (wie prohibitive Prozesskosten und unzureichende Möglichkeiten zur Aggregation von Klagen).¹²⁸

Art 29 CSDDD stellt – in seiner aktuellen Fassung – für Menschenrechtsklagen einen Paradigmenwechsel dar, um negative externe Effekte zu internalisieren und Opfer vollständig zu entschädigen.¹²⁹ Über die individuellen Rechtsverhältnisse hinaus können solche Klagen zu Netzwerkeffekten (iSd polyzentrischen Governance-Modells der UNGP) führen und öffentliche Debatten anstoßen.¹³⁰ Zivilgerichte werden zu Foren für Fragen der *global governance*¹³¹ (wie in den sog *Institutional-reform-fällen* in der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung).¹³²

Eine Überabschreckung¹³³ in Kombination mit dem verwaltungsrechtlichen Strafreime sollte nicht zu befürchten sein;¹³⁴ so zeigen rechtstatsächliche Befunde zur DSGVO, dass im Durchschnitt nur 1,3 % der Fälle vor Datenschutzbehörden tatsächlich zu einer Geldstrafe führen.¹³⁵

Das Klagerecht wäre jedoch noch verbesserungsbedürftig, insb hinsichtlich Umwelt- und Klimaschäden.¹³⁶ Da Schäden

einer natürlichen oder juristischen Person entstanden sein müssen (Art 29 Abs 1 CSDDD), besteht keine Haftungsgrundlage für reine Umweltschäden an Allgemeingütern (Klima, Luft, Biodiversität etc).¹³⁷ Auch nach österreichischem Zivilrecht wären Umweltschäden nur ersatzfähig, wenn sie mit einer Verletzung des Eigentumsrechts einhergehen.¹³⁸ Wie schwierig es ist, Unternehmen für Klimaschäden haftbar zu machen,¹³⁹ zeigt die berühmte niederländische *climate change litigation Shell gegen Milieudefensie ua*, die unlängst vom Berufungsgericht abgewiesen wurde.¹⁴⁰ Auf prozessualer Ebene wäre zur Verfolgung von Umwelt- und Klimaschäden zentral, dass Umwelt-NGOs als Kläger auftreten können,¹⁴¹ was nach dem Omnibus-Vorschlag aber nicht mehr möglich sein wird.

Bei der geplanten Streichung des Verbandsklagerechts verwundert die Begründung in Erwägungsgrund 28 des Omnibus-Vorschlags, dass Unternehmen vor „Prozessrisiken“ geschützt werden sollen und zu unterschiedliche Vorschriften und Traditionen auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestünden. Dies ist überaus fragwürdig, wenn man sich vor Augen hält, dass erst 2023 die Verbandsklagen-Richtlinie¹⁴² in Kraft getreten ist, die unionsweit einen einheitlichen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz geschaffen hat. Auch war ein besonderes Anliegen dieser Richtlinie, frivolen Klagen (wie in den USA) vorzubeugen, wofür die klageberechtigten Verbände (qualifizierte Einrichtungen) streng reguliert werden.¹⁴³ Dieses Konzept, auch wenn es für Konsumentenschutzklagen konzipiert ist, würde sich sehr gut auf menschen- und umweltrechtliche Verbandsklagen übertragen lassen.¹⁴⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint die Argumentation des Erwägungsgrundes 28 gewissermaßen wie Hohn.

Nach dem Omnibus-Vorschlag steht es den Mitgliedstaaten frei, Verbandsklagen für Gewerkschaften und NGOs auf nationaler Ebene einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Eine solche freiwillige Einführung in Österreich erscheint – angesichts der massiven Widerstände gegen die Verbandsklagen-Richtlinie, die im politischen Gegenwind erst beinahe ein Jahr verspätet umgesetzt wurde – mehr als unwahrscheinlich.¹⁴⁵

Neben der zivilrechtlichen Haftung und den unternehmensinternen Beschwerdeverfahren (Art 14 CSDDD) bleiben als Abhilfemechanismen iSd dritten Säule der UNGP noch die öffentlich-rechtlichen Sanktionen, insb Zwangsgel-

¹²⁵ Dazu näher A. Baumgartner, Einbettung der CS3D-Aktivitätskettenhaftung in die Schadenersatzdogmatik des ABGB, GesRZ 2024, 361 (362).

¹²⁶ J. Schmidt, EuZW 2025, 299.

¹²⁷ Velte/Wulf/St. C. Weber/A. Fischer, DB 2025, 820; vgl ferner Thomale/St. Schmid, RabelsZ 88 (2024), 454 und 463.

¹²⁸ Grundsatz 26 der UNGP; Posner, Economic Analysis⁹, 800 ff; Wörle, Konsumenten fehlt oft der Schutz – die neue Sammelklage könnte das ändern, Der Standard vom 6.11.2023, online abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/3000000193807/konsumenten-fehlt-oft-der-schutz-die-neue-sammelklage-koennte-das-aendern>; B. Rosenberger, ÖGfE Policy Brief 08/2024, 8; zur großen praktische Bedeutung Koppensteiner, GesRZ 2024, 207. Die Gefahr des Entstehens einer Klageindustrie hingegen befürchtet J. Schmidt, NZG 2024, 868 f.

¹²⁹ Erwägungsgrund 79 der CSDDD; Savaresi ua, Conceptualizing just transition litigation, Nature Sustainability 2024, 1379; B. Rosenberger, ÖGfE Policy Brief 08/2024, 8; Habersack/Zickgraf, RabelsZ 87 (2023), 607; Posner, Climate Change and International Human Rights Litigation: A Critical Appraisal, University of Pennsylvania. Law Review 2007, 1925; Korch, ZVglRWiss 2023, 36 f.

¹³⁰ Ellis, GLJ 2024, 1175; Niehaus, Global Climate Constitutionalism „from below“ (2023) 417.

¹³¹ Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, 416 ff und 420; J. Fitz, Klimaklagen, in Ennöckl, Klimaschutzrecht (2023) 517 (522 ff).

¹³² Eichholtz, Die US-amerikanische Class Action und ihre deutsche Funktionsäquivalente (2002) 36.

¹³³ St. Schmid, ÖJA 2025, 146.

¹³⁴ Im Ergebnis ebenso Mittwoch/Bremenkamp, KritV 2021, 234 f.

¹³⁵ European Data Protection Board, Contribution of the EDPB to the report on the application of the GDPR under Article 97 (2023), online abrufbar unter https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/other/contribution-edpb-report-application-gdpr-under-article-97-2023_en.

¹³⁶ The Danish Institute for Human Rights, EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, 5; zur Notwendigkeit umweltrechtlicher Verbandsklagen Halfmeier, AcP 216 (2016), 746 ff.

¹³⁷ Krebs/Welker, Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) (2024) 5, online abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/deliktische-haftung-nach-der-eu>.

¹³⁸ Burtscher/Schindl, Klimaklagen: eine Zeitenwende? ÖJZ 2022, 649; Burtscher/Spitzer, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017, 945 (947); Kapferer in Ruhmannseder, Compliance, Rz 14.46.

¹³⁹ Thomale/St. Schmid, RabelsZ 88 (2024), 438; M.-Ph. Weller/Tran, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend? ZEuP 2021, 573 (604 f); Wagner, Klimaschutz und Zivilrecht, in Ennöckl, Klimaschutzrecht (2023) 541 (566 ff).

¹⁴⁰ Berufungsgericht Den Haag 12.11.2024, 200.302.332/01, online abrufbar unter <https://climatecasechart.com/wp-content/uploads/non-us-case-documents/2024/2024-1112-8918-judgment.pdf>; zu diesem Fall näher J. Fitz, Klimaklagen, 537 ff.

¹⁴¹ Wagner, Klimaschutz, 564 f.

¹⁴² Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl L 409 vom 4.12.2020, S 1.

¹⁴³ Wörle, Die deutsche und niederländische Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie als Vorbild für Österreich? RdW 2023, 864.

¹⁴⁴ Eine Verbindung mit der neuen Verbandsklage scheint politisch nicht gewünscht zu sein. So stellt Erwägungsgrund 84 der CSDDD ausdrücklich klar, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, ihre nationalen Umsetzungen der Verbandsklagen-Richtlinie auf CSDDD-Klagen auszuweiten.

¹⁴⁵ Wörle, Der Standard vom 6.11.2023.

der (Art 27 CSDDD), bestehen. Mancherorts war zu lesen, die CSDDD sehe einen Mindeststrahfen von 5 % des weltweiten Nettoumsatzes vor.¹⁴⁶ Bei näherer Betrachtung verwendet die aktuelle Regelung das Konzept einer Mindestobergrenze in Art 27 Abs 4 CSDDD,¹⁴⁷ was in der Tat klarstellungsbedürftig ist.¹⁴⁸ Der Omnibus-Vorschlag will die Bezugnahme auf die 5 % nun streichen und die Europäische Kommission soll – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – Leitlinien herausgeben, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

4. Umwelt- und Klimaschutz

Zentrales Instrument zur Eindämmung des Klimawandels in der CSDDD ist der Übergangsplan, der auf die Ziele des Pariser Abkommens verweist (Art 22 CSDDD). Er ist ein von den Sorgfaltspflichten stark unterschiedliches Konzept,¹⁴⁹ insb da die Richtlinie keine klimabezogenen Sorgfaltspflichten vorsieht.¹⁵⁰ Der Übergangsplan weist durch eine *Best-efforts*-Verpflichtung („alles in ihrer Macht stehende tun“) keine Zwangspflicht auf, ihn tatsächlich zu erfüllen, und ist folglich weder zivilrechtlich durchsetzbar noch unterliegt seine Umsetzung behördlicher Aufsicht oder Sanktion. Die Aufsichtsbehörde hat lediglich zu überwachen, ob er (korrekt) aufgestellt wurde.¹⁵¹ Darüber hinaus enthalten die Anhänge der Richtlinie nur ein einziges internationales Übereinkommen iZm dem Klimawandel, nämlich jenes zum Schutz der Ozonschicht.¹⁵²

Nach dem Omnibus-Vorschlag muss der Übergangsplan nicht mehr „angenommen und umgesetzt“ werden, sondern nur noch angenommen werden. Allerdings wird an anderer Stelle zugleich klargestellt, dass die Annahme des Übergangsplans auch Umsetzungsmaßnahmen umfassen soll (Art 1 Abs 1 lit c CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags).¹⁵³

In Bezug auf den Klimawandel wird der Übergangsplan also – ohne den oder mit dem Omnibus-Vorschlag – nicht viel mehr als ein zahnloser Tiger sein. Angesichts globaler Erwärmung und immer kürzerer und schneeärmerer Winter ist dies unvorteilhaft, gerade für Österreich und seine große Tourismusindustrie.

5. Stakeholder Engagement

Mit dem oben erörterten *stakeholder approach*¹⁵⁴ steht das *stakeholder engagement* in einem gewissen Zusammenhang. Es ist eine Art Rahmen für einen Dialog, in dem widerstreitende Interessen der Stakeholder-Gruppen gegeneinander abgewogen und in Einklang gebracht werden sollen.¹⁵⁵ Metaphorisch kann *stakeholder engagement* also als interessenplura-

listischer, gesellschaftsorientierter *Bottom-up*-Ansatz verstanden werden.¹⁵⁶

In der CSDDD sind verschiedene *Stakeholder-engagement*-Prozesse (sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern; Art 13 CSDDD) vorgesehen: Insb in der *sustainability due diligence* sollen Unternehmen durch das *stakeholder engagement* die Auswirkungen, die sie auf die Menschenrechte haben können, effektiver identifizieren und geeignete Maßnahmen entwickeln, um ihnen angemessen zu begegnen.¹⁵⁷ Auch kann es verhindern, dass die Due-Diligence-Pflichten als bloßes *box ticking* nicht ernst genommen werden.

Der Omnibus-Vorschlag sieht nun vor, Menschenrechts- und Umwelt-NGOs aus der Stakeholder-Definition auszuschließen (Art 3 Abs 1 lit n CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags) und die Einbeziehung von Stakeholdern in den Due-Diligence-Prozess auf eine Konsultation „relevanter Interessenträger“ (iSv unmittelbarer Betroffenheit) zu beschränken (und damit regelmäßig auch Gewerkschaften auszuschließen;¹⁵⁸ Art 13 Abs 3 CSDDD idF des Omnibus-Vorschlags). Darüber hinaus sollen die Stakeholder nicht mehr in die Entscheidung über die Beendigung oder Aussetzung von Geschäftsbeziehungen einbezogen werden. Ein weiterer Rückschritt, den der Omnibus-Vorschlag vorsieht, ist – wie bereits erwähnt – die mögliche Abschaffung des Stakeholder-Verbandsklagerechts.¹⁵⁹

Diese *Stakeholder-engagement*-Konzepte sind wichtige Bausteine in der *polycentric governance* der UNGP,¹⁶⁰ um über die Zivilgesellschaft Netzwerkeffekte zu erzielen. Ihre geplante Einschränkung bzw Abschaffung ist den (ursprünglichen) Regelungsanliegen der CSDDD abträglich.

6. Nachhaltigkeitsreporting

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist eine wichtige Ausprägung der *sustainable corporate governance*.¹⁶¹ Sie dient der Transparenz und Vergleichbarkeit,¹⁶² als Informationsgrundlage für Investoren, Vermögensverwalter und Stakeholder aller Art (darunter insb NGOs).¹⁶³ Mit der CSRD soll – in Erweiterung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD)¹⁶⁴ – die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch auf die Wertschöpfungskette ausgedehnt werden.¹⁶⁵

Der Omnibus-Vorschlag schlägt dazu jedoch im Wesentlichen zwei Änderungen vor: Die Zahl berichtspflichtiger Unternehmen soll durch Begrenzung auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 50 Mio € oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio € stark verringert werden; es soll zu einer Reduzierung um 80 % kommen. Zusätzlich soll durch das *value chain cap* der Kaskaden-

¹⁴⁶ KOM (2025) 81 endg, S 24.

¹⁴⁷ Dort heißt es ua: „Das Höchstmaß der Zwangsgelder beläuft sich auf mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes.“

¹⁴⁸ A.-M. Heil/St. Schmid, JBl 2025, 151.

¹⁴⁹ M.-Ph. Weller/Benz, ZGR 2022, 574 f und 582 f.

¹⁵⁰ B. Rosenberger, ÖGfE Policy Brief 08/2024, 3 und 7; M.-Ph. Weller/Benz, ZGR 2022, 574.

¹⁵¹ Thomale/St. Schmid, RabelsZ 88 (2024), 438 f; A.-M. Heil/St. Schmid, JBl 2025, 150.

¹⁵² Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, BGBl 1988/596; dazu Velte/Stave, WPg 2022, 792; B. Rosenberger, ÖGfE Policy Brief 08/2024, 7.

¹⁵³ Vgl auch Erwägungsgrund 26 des Omnibus-Vorschlags.

¹⁵⁴ Siehe Pkt IV.1.

¹⁵⁵ Vernon, Corporate Social Responsibility Stakeholder Engagement: Opportunity for Business to Thrive? Business Law Today 1/2015, 1 (2); Shocker/Sethi, An Approach to Incorporating Societal Preferences in Developing Corporate Action Strategies, Californian Management Review 4/1973, 97; Kreim/Ch. Koch, Determinanten der freiwilligen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Eine empirische Analyse großer europäischer Unternehmen, ZfU 2024, 195.

¹⁵⁶ S. Reisinger/R. Gattringer/Strehl, Strategisches Management (2013) 138.

¹⁵⁷ The Danish Institute for Human Rights, EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, 14; vgl Erwägungsgrund 65 und Art 13 Abs 2 der CSDDD.

¹⁵⁸ Velte/Wulff/St. C. Weber/A. Fischer, DB 2025, 819; KOM (2025) 81 endg, 20 f.

¹⁵⁹ Siehe Pkt IV.3.

¹⁶⁰ Ruggie, Global Governance 2014, 5; D. Otto, Nongovernmental Organizations in the United Nations System: The Emerging Role of International Civil Society, Human Rights Quarterly 1996, 107 (127 ff); siehe auch Pkt III.1.

¹⁶¹ Fleischer, ZGR 2022, 478.

¹⁶² Milgotin/Hraby, IRZ 2024, 344.

¹⁶³ Zur Rolle von NGOs näher Kals, Nachhaltigkeitspflichten, 215 ff.

¹⁶⁴ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl L 330 vom 15.11.2014, S 1.

¹⁶⁵ Velte/Stave, WPg 2022, 790.

bzw. *Trickle-down*-Effekt verringert werden, indem die Berichtspflicht über CSRD-befreite Unternehmen in der Wertschöpfungskette gestrichen (bzw. wesentlich eingeschränkt) wird.¹⁶⁶

Freilich ist es ein hehres Ziel, mittelständische Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten.¹⁶⁷ Dies gilt besonders für Österreich mit seiner KMU-betonten Wirtschaftslandschaft. Allerdings wird mit den reinen Größenmerkmalen außer Acht gelassen, in welcher Industrie sie tätig sind und wie hoch das jeweilige Risiko von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden ist. So schließt die Festlegung einer Schwelle von 1.000 Mitarbeitern einerseits die meisten Unternehmen aus dem Immobiliensektor von der Berichtspflicht aus; ebenso in den Branchen Transport und Stahl. Andererseits bleiben etwa Anbieter sozialer Dienstleistungen im Geltungsbereich der Regulierung.¹⁶⁸

V. Zusammenfassung

Das nachhaltige Privat- und Gesellschaftsrecht birgt mit seinen Charakteristika und Instrumenten Potenzial, für die Transformation zu einer nachhaltigeren und klimaneutralen Wirtschaft eingesetzt zu werden. Hierzu zählen insb. die Internalisierung negativer externer Effekte sowie die Kompensation durch das Haftungsrecht, der internationale Transmissionsriemeneffekt in internationalen Lieferketten sowie die Regelung der Gesellschaftsorganisation, der Organpflichten und des Reportings durch das Gesellschaftsrecht.¹⁶⁹

Um Verlagerungseffekte und internationale Wettbewerbsnachteile zu verhindern, können einzelstaatliche und supranationale ESG-Lösungen wie die CSDDD nur ein Durchgangsstadium darstellen, bis sich ihr mehr Staaten anschließen oder im besten Fall ein internationales Abkommen wie der UN Binding Treaty on Business and Human Rights zustande kommt. Dies wollen die UNGP mit ihrem *Polycentric-governance*-Modell erreichen, auf dem die CSDDD beruht. Die Fähigkeit der EU, ihre Normen und Werte zu externalisieren (Brüssel-Effekt), sollte dabei nicht unterschätzt werden, wie es das Beispiel Datenschutz zeigt. Allerdings schlägt mit der international voranschreitenden Abkehr vom Multilateralismus einer progressiven ESG-Regulierung ein harscher Wind entgegen.¹⁷⁰

Mit dem aktuellen Omnibus-Vorschlag will die EU ihre Nachhaltigkeitsregularien vereinheitlichen, Bürokratie abbauen und der komplexen geopolitischen Situation Rechnung tragen. Die zentralen Vorhaben des Entwurfs stellen sich im Detail folgendermaßen dar:

- Bei den Lieferkettensorgfaltspflichten soll die Prüftiefe primär auf direkte Geschäftspartner beschränkt werden (*tier 1*), abgesehen von Verdachtsfällen und Umgehungskonstruktionen (künstliche Gestaltungen). Damit wird das tra-

gende Grundkonzept der CSDDD aufgeweicht, nämlich die Schließung des *governance gap* durch vollumfängliche Prüfung der Aktivitätskette und die Anregung einer weiteren Verbreitung ihrer Regelungsziele (*Bottom-up*-Ansatz). Freilich ist die (vollständige) Lieferketten-Due Diligence mit bürokratischen Aufwänden und Kosten verbunden, doch wird häufig übersehen, dass dafür bereits ausgereifte Digitalisierungslösungen zur Verfügung stehen.¹⁷¹

- Bei der zivilrechtlichen Haftung, die zur Internalisierung negativer externer Effekte und zum Schadensausgleich zentral wäre, wird sich durch Streichung des Stakeholder-Verbandsklagerechts von keinem „*wirksamen Rechtsbehelf*“ mehr sprechen lassen. Die Begründung in Erwägungsgrund 28 des Omnibus-Vorschlags, dass Unternehmen vor „*Prozessrisiken*“ geschützt werden sollen und zu unterschiedliche Vorschriften und Traditionen auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestünden, erscheint wie Hohn, denn exakt diese Themen sind jüngst mit der Verbandsklagen-Richtlinie adressiert und harmonisiert worden. Umwelt- und Klimaschutzaspekte konnten mit der zivilrechtlichen Haftung bereits zuvor kaum verfolgt und kompensiert werden.¹⁷²
- Im Omnibus-Vorschlag sollen die Kompetenzen zivilgesellschaftlicher Organisationen allgemein zurückgefahren werden. Diese sind jedoch wichtig, damit die Due Diligence-Pflichten ernst genommen werden, und allgemein, damit die Zivilgesellschaft ihre Funktion im Governance-System der UNGP erfüllen kann.¹⁷³
- Die CSDDD ist bereits in ihrer aktuellen Fassung in Klimaschutzaspekten schwach. Ob die geplante Änderung, dass Übergangspläne nur noch angenommen und nicht mehr umgesetzt werden müssen, nur der Klarstellung dient oder Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels nun noch weniger ernst zu nehmen sind, bleibt offen.¹⁷⁴
- Während der erste Kommissionsentwurf der CSDDD noch mehrere Elemente der *sustainable corporate governance* vorsah, hat die EU davon – bereits vor dem Omnibus-Vorschlag – immer mehr Abstand genommen. Übrig bleibt insbesondere die Lieferkettensorgfaltspflicht betreffend Geschäftspartner, die über die Legalitätspflicht der Leitungsorgane ins Gesellschaftsrecht gespiegelt wird.¹⁷⁵
- Die Größenbeschränkungen beim Nachhaltigkeitsreporting können zwar bürokratische Aufwände senken (insb. bei den vielen österreichischen KMU), doch sind sie nicht treffsicher. Die Größe eines Unternehmens sagt nichts darüber aus, wie relevant seine Geschäftstätigkeit in ESG-Hinsicht ist.¹⁷⁶

Im Ergebnis sollte die EU – trotz Widerständen gegen ambitionierte Nachhaltigkeitsregularien – Stringenz beweisen und als internationale Impulsgeberin mit gutem Beispiel vorangehen, anstatt von bereits verabschiedeten Richtlinien wieder zurückzurudern. Die vorgeschlagenen Änderungen konterkarieren nämlich die Zielsetzungen der CSDDD (und der CSRD).

¹⁶⁶ KOM (2025) 81 endg., S 4 f.; zu den möglichen Änderungen der Berichtspflichten näher siehe J. Schmidt, EuZW 2025, 299; sowie Dokalik/Seeber-Grimm, Der Omnibus fährt über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, SWK 2025, 499.

¹⁶⁷ Velte/Wulf/St. C. Weber/A. Fischer, DB 2025, 813 (815, 822); vgl. auch Art 19a der Richtlinie 2013/34/EU iF des Omnibus-Vorschlags.

¹⁶⁸ Baumüller, EU omnibus package on sustainability – something we don't want to ride (yet)? (2025), online abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5195189.

¹⁶⁹ Siehe Pkt III.2.

¹⁷⁰ Siehe Pkt III.1. und III.3.

¹⁷¹ Siehe Pkt IV.2.

¹⁷² Siehe Pkt IV.3.

¹⁷³ Siehe Pkt IV.5.

¹⁷⁴ Siehe Pkt IV.4.

¹⁷⁵ Siehe Pkt IV.1.

¹⁷⁶ Siehe Pkt IV.6.

Aspekt	CSDDD	Omnibus-Vorschlag
Erstanwendung, erste Welle (Art 37 CSDDD)	26.7.2027	26.7.2028
Reichweite der Aktivitätskette (Art 3 Abs 1 lit g und Art 8 Abs 2 lit b CSDDD)	<ul style="list-style-type: none"> Eigene Geschäftstätigkeit, Tochterunternehmen, direkte und indirekte Geschäftspartner; <i>Upstream</i>-Lieferbeziehungen und in beschränkterem Maß auch <i>downstream</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Eigene Geschäftstätigkeit, Tochterunternehmen und direkte Geschäftspartner; eingehende Bewertung negativer Auswirkungen auch bei indirekten Geschäftspartnern in Verdachtsfällen sowie bei Umgehungsstrukturen; <i>Upstream</i>-Lieferbeziehungen und in beschränkterem Maß auch <i>downstream</i>
Aussetzung oder Beendigung von Geschäftsbeziehungen (Art 10 Abs 6 und Art 11 Abs 7 CSDDD)	Pflicht zur Aussetzung oder Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowohl im Falle tatsächlicher als auch potenzieller negativer Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Pflicht zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen; es sollen mit dem betreffenden Geschäftspartner nur keine neuen Beziehungen eingegangen oder bestehende Beziehungen ausgebaut werden; allenfalls Aussetzung der Geschäftsbeziehung
Stakeholder engagement bzw sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern (Art 3 Abs 1 lit n und Art 13 Abs 3 CSDDD)	<ul style="list-style-type: none"> Umfassender Stakeholder-Begriff (Gewerkschaften, Arbeitnehmervertreter, NGOs); <i>stakeholder engagement</i> im Due-Diligence-Prozess; Stakeholder-Konsultation zur Beendigung oder Aussetzung von Geschäftsbeziehungen und Entwicklung von Überwachungsindikatoren 	<ul style="list-style-type: none"> Eingeschränkter Stakeholder-Begriff, (Menschenrechts- und Umweltschutz-NGOs fallen heraus); <i>stakeholder engagement</i> im Due-Diligence-Prozess beschränkt auf eine Konsultation relevanter Interessenträger (führt regelmäßig zum Ausschluss von Gewerkschaften); keine Stakeholder-Konsultation zur Beendigung oder Aussetzung von Geschäftsbeziehungen und Entwicklung von Überwachungsindikatoren
Überwachung der Effektivität der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Art 15 Satz 2 CSDDD)	Jährlich und anlassbezogen	Mindestens alle fünf Jahre und anlassbezogen
Zivilrechtliche Haftung (Art 29 CSDDD)	<ul style="list-style-type: none"> Näher definierte und harmonisierte Anknüpfung der Haftung an die Lieferkettensorgfalt; Verbandsklagerecht; Eingriffsnormcharakter 	Bis auf Schadenersatzanspruch nach nationalem Recht gestrichen
Sanktionen (Art 27 Abs 4 CSDDD)	„Mindesthöchstmaß“ von 5 % des weltweiten Nettoumsatzes	Keine Mindesthöhe, künftig Leitlinien zur Sanktionshöhe
Übergangsplan zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Art 22 CSDDD)	Übergangsplan muss angenommen und umgesetzt werden	Übergangsplan muss nur angenommen werden (wobei Annahme auch Umsetzung einschließen soll)
Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)	Vier Wellen, sukzessive Reduktion der Größenerfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> Starke Verringerung (80 %) der Zahl berichtspflichtiger Unternehmen durch Begrenzung auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten (und einem Umsatz von mehr als 50 Mio € oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio €); value chain cap zur Verringerung des <i>Trickle-Down</i>-Effekts; keine (bzw wesentlich eingeschränkte) Berichtspflicht über CSRD-befreite Unternehmen in der Wertschöpfungskette

Abbildung 1: Gegenüberstellung von CSDDD und Omnibus-Vorschlag